

**SATZUNG ÜBER ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN
FÜR DIE INANSPRUCHNAHME
DER TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER IN DER
GEMEINDE LOHFELDEN**

(Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2824), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 4607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in ihrer Sitzung am 27. April 2023 die nachfolgende

Kostenbeitragsatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lohfelden

in der Fassung der 3. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Lohfelden haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Werden Kinder im Lauf eines Monats aufgenommen, so werden für den Aufnahmemonat die Tage anteilig berechnet.
- (3) Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.
- (4) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (5) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (6) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen.
- (7) Die Betreuung besteht aus einer obligatorischen Grundversorgung von 8.00 bis 12.00 Uhr. Bei einer Betreuungszeit nach 12.00 Uhr ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 zu zahlen.

**§ 2
Kostenbeitrag**

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 1,70 Euro pro Stunde.

Dieser erhöht sich jeweils wie folgt:

ab 1. August 2024 auf 1,80 Euro pro Stunde
ab 1. August 2025 auf 1,90 Euro pro Stunde
ab 1. August 2026 auf 2,00 Euro pro Stunde

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 2,60 Euro pro Stunde.

Dieser erhöht sich ab 1. August 2024 auf 2,70 Euro pro Stunde.

Die Kostenbeiträge nach Abs. 2 können auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitragspflichtigen bei schriftlichem Nachweis des bereinigten Familienbruttoeinkommens

- bis zu 5.000 Euro im Monat auf 2,30 Euro pro Stunde
- bis zu 4.000 Euro im Monat auf 2,00 Euro pro Stunde
- bis zu 3.500 Euro im Monat auf 1,70 Euro pro Stunde
- bis zu 2.500 Euro im Monat auf 1,40 Euro pro Stunde

des zu zahlenden Kostenbeitrages (insgesamt) ermäßigt werden.

Die Kostenbeiträge nach Abs. 2 können auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitragspflichtigen bei schriftlichem Nachweis des bereinigten Familienbruttoeinkommens

ab 1. August 2024:

- bis zu 5.000 Euro im Monat auf 2,40 Euro pro Stunde
- bis zu 4.000 Euro im Monat auf 2,10 Euro pro Stunde
- bis zu 3.500 Euro im Monat auf 1,80 Euro pro Stunde
- bis zu 2.500 Euro im Monat auf 1,50 Euro pro Stunde

des zu zahlenden Kostenbeitrages (insgesamt) ermäßigt werden.

Die Berechnung des Familienbruttoeinkommens ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

(3) Die Betreuungszeiten gliedern sich in eine feste Regelbetreuungszeit, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und täglich variable zuzubuchende volle Stunden bis maximal 16.00 Uhr (17.00 Uhr in der Kita des ASB). Von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr kann täglich ein Frühdienst gebucht werden.

Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Kalendermonat zugrunde gelegt.

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder unter 3 Jahren einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde (incl. ASB), beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite 50 % und für jedes weitere Kind 30% der in Abs. 2 aufgeführten Beträge.

(5) Kinder sind pünktlich abzuholen. Für Verspätungen außerhalb der gewählten Nutzungszeit ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Für Verspätungen nach 16.00 Uhr (bzw. 17.00 Uhr beim ASB) sind 20 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen.

(6) Der Bereitschaftsdienst während der Schließzeiten kann tage- oder wochenweise, aber nur für die bisher gebuchten Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden. Die Anmeldung zum Bereitschaftsdienst ist bindend. Daher wird bei Nichtinanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 30 Euro pro Tag fällig. Dieser Kostenbeitrag entfällt bei krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes, welche durch ärztliches Attest nachzuweisen ist.

**§ 3
Verpflegungsentgelt**

(1) Das Verpflegungsentgelt beträgt bei einer täglichen Teilnahme am Essen 80,00 € pro Monat. Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Kalendermonat zugrunde gelegt.

Das Einzelessen kostet 4,00 € pro Tag.

Eine anteilige Rückerstattung des Verpflegungsentgelts erfolgt bei entschuldigtem Fehlen des Kindes ab einer Woche, wenn die Mitteilung bis zum 10. des Vormonats erfolgt.

(2) Das Verpflegungsentgelt wird für 11 Monate im Jahr erhoben und entfällt in dem Monat, in dem die Kindertagesstätte während der allgemeinen Sommerferien überwiegend geschlossen bleibt.

(3) Kindern, deren Eltern nachweislich Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen oder einen Bescheid zur Kostenübernahme der Kindergartenbeiträge durch den Landkreis Kassel vorlegen, ist ein freies Mittagessen in Kindertagesstätten der Gemeinde Lohfelden und dem ASB zu gewähren.

(4) Werden die Verpflegungsentgelte teilweise oder ganz von einem anderen Träger übernommen, sind diese Kostenübernahmen vorrangig.

(5) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

**§ 4
Befreiung von den
Kostenbeiträgen**

(1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Lohfelden jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich mindestens für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
4. Die Beitragsfreistellung erfolgt ab dem Monat, der auf den Geburtsmonat des Kindes folgt.

**§ 5
Abwicklung der
Kostenbeiträge**

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und können nur im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren bezahlt werden.

(3) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, betrieblichen Veranstaltungen, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens drei Wochen nicht besuchen, ist für die folgende Zeit lediglich ein Wartegeld in Höhe von 25% des jeweiligen Kostenbeitrages zu zahlen.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes von mindestens einer Woche, welche durch ärztliches Attest nachzuweisen ist, wird das Verpflegungsentgelt ab der 2. Woche anteilig erstattet.

Wird durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine andere Aufsichtsbehörde für eine Gruppe/Einrichtung ein Betretungsverbot angeordnet, werden für diesen Zeitraum keine Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte erhoben.

(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift, sowie weitere Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Lohfelden besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Kontodaten, Sepalastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lohfelden, den 28. April 2023

gez.
Uwe Jäger
Bürgermeister

gez.
Bärbel Fehr
Erste Beigeordnete

